

Stadtverordnetenversammlung
Wittstock/Dosse

Sitzungsvorlage für:
Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsdatum: 10.04.2019

Tagesordnungspunkt	16.
Beschluss-Nr.	356-2019-SVV
Öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Nichtöffentlich	<input type="checkbox"/>
Bekanntmachung ja	
Bekanntmachung nein	

Fachbereich

Amt für Stadtentwicklung

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Empfehlung			
			Soll	Ist	Gemäß Beschluss-vorschlag	mit Änderungen	Ablehnung	Zurück-stellung
Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Bauausschuss	07.03.2019	4.	5	3	X			

	Sitzungs-termin	TOP	Anwesende		Abstimmungsergebnis			Abstimmungsart
			Soll	Ist	Ja	Nein	Enthaltung	
Hauptausschuss	20.03.2019	10.	6	6	6			Gemäß Beschluss-vorschlag

Beschlussentwurf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittstock/Dosse beschließt die die Billigung der "Stadtumbaustrategie 2018" in der Fassung der Fortschreibung November 2018 (STUB III).

Der o.g. Beschluss wird wie folgt neu gefasst:

(Änderung/Streichung/Zusatz zum Beschlussvorschlag) nichtzutreffendes streichen

Beschlussfassung wie Vorschlag/Änderungen (nichtzutreffendes streichen)

Anwesende	21	Anmerkung: Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) waren <u>0</u> Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
Ja-Stimmen	21	
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

gezeichnet
Der Vorsitzende

gezeichnet
Der Bürgermeister

Siegel (Siegel)

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 Nr. 15) - in der jeweils gültigen Fassung

Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - in der jeweils gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Einnahmen	Mittel stehen zur Verfügung
Keine haushaltsmäßige Berührung	Mittel stehen nicht zur Verfügung
zur Kenntnis genommen:	

Stadtkämmerei

Sachverhalt:

Beschluss-Nr. 356-2019-SVV

Sachverhalt:

Auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinie (StBauFR-26.10.2015 /1.Änderung 23.08.2017) und des fachpolitischen Dialogs zum Stadtumbau im Land Brandenburg dient das integrierte Stadtentwicklungskonzept (INSEK) i.V.m. der Stadtumbaustrategie 2018 (Stadtumbau III) vom November 2018 als Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen zur Städtebauförderung.

Seit dem Jahr 2003 partizipiert die Stadt Wittstock/Dosse am Programm Stadtumbau Ost (seit 2017 Bund-Länder-Programm Stadtumbau (STUB)). In den beiden Programmperioden STUB I (2002-2008) und STUB II (2009-2017) konnte in diesem Rahmen eine Vielzahl von Aufwertungsmaßnahmen umgesetzt und nicht mehr nachgefragte Wohnungen vom Markt genommen werden. Der damit eingeleitete Umbauprozess ist insgesamt als Erfolg zu werten. Dennoch steht die Stadt angesichts anhaltender demographischer Veränderungen und vielfältiger Handlungsbedarfe auch in Zukunft vor großen Herausforderungen. Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Fortschreibung der Stadtumbaustrategie aus dem Jahr 2009, um auch an der Förderprogrammperiode STUB III (ab 2018) zu partizipieren. Somit wird sichergestellt, dass sich auch zukünftig die sich aus den Themenfeldern und räumlichen Schwerpunkten des INSEK i.V.m. der Stadtumbaustrategie zuwendungsfähigen städtebaulichen Gewaltmaßnahmen mit ihren Einzelvorhaben im gesamtstädtischen Kontext ableiten lassen.

Zur Fortführung der Maßnahmen aus dem Bund-Länder-Programm Stadtumbau (STUB) und der sozialen Wohnraumförderung wird beschlossen:

1.

Für die Stadt Wittstock/Dosse werden mit Zustimmung des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) vom 23.01.2019 und in Abstimmung mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL) auch in der Bund-Länder-Programmperiode STUB III die Bereiche "Altstadt/Kyritzer Vorstadt" und "Röbeler Vorstadt" als Stadtumbaugebiete mit dem Handlungsschwerpunkt Aufwertung festgelegt. Für den aus zwei Teilkulissen bestehende Bereich "Bohnekampsiedlung/Waldrandsiedlung" ergibt sich zukünftig folgende Festlegung: Die Teilkulisse "Bohnekampsiedlung" bleibt als Stadtumbaugebiet mit dem Handlungsschwerpunkt Rückbau bestehen, die Teilkulisse "Waldrandsiedlung" wird zukünftig als Stadtumbaugebiet mit dem Handlungsschwerpunkt Aufwertung mit Umstrukturierungsbedarf festgelegt. (Anlage 1)

Innerhalb dieser Gebietskulisse sollen Maßnahmen im Rahmen des Bund-Länder-Programm Stadtumbau (STUB) auf Grundlage der Städtebauförderungsrichtlinien des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (StBauFR-26.10.2015/1.Änderung 23.08.2017) realisiert werden.

2.

Das Gebiet "Röbeler Vorstadt" als Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung bleibt bestehen, wird jedoch aufgrund weitgehend umgesetzter Stadtumbaumaßnahmen v.a. im Osten der "Röbeler Vorstadt" verkleinert. Neu wird das Gebiet "Waldrandsiedlung" als Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung festgeschrieben. Für beide Förderkulissen kommt folgende Richtlinie zur Anwendung:

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten und barrierefreien Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR vom 23. Februar 2016, zuletzt geändert am 04.09.2018)

Das Gebiet "Röbeler Vorstadt" als Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung wird neu wie folgt begrenzt und ist in der Anlage 2 dargestellt:

Nördlich: mit den Wohngebäuden – Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 54/56/58/60 (Flur 19, Flurstück 297)

Östlich: mit der öffentlichen Verkehrsfläche "Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße" (Teilfläche Flur 19, Flurstück 418) und mit dem Wohngebäude Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 23/25/27/29/31 (Flur 19, Flurstück 292)

Südlich: mit der öffentlichen Verkehrsfläche "Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße (Teilfläche Flur 10, Flurstück 987) und dem Wohnhaus – Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4 (Flur 10, Flurstück 993)

Westlich: mit den Wohngebäuden – Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 4 (Flur 10, Flurstück 993), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 6/8 (Flur 10, Flurstück 981), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 10 (Flur 19, Flurstück 299) und den Verkehrsflächen (Flur 19, Flurstück 80/7 und 196) sowie den Wohngebäuden – Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14/16/18/20 (Flur 19, 197, 198, 201, 202, 204 und 207), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 22/24/26/28 (Flur 19, Flurstücke 287, 289 und 305), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 30/32/34/36 (Flur 19, Flurstücke 289 und 297), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 38/40/42/44 (Flur 19, Flurstücke 52, 53, 289 und 297), Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 46/48/50/52 (Flur 19, Flurstück 297) und Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 54/56/58/60 (Flur 19, Flurstück 297)

Das Gebiet "Waldrandsiedlung" als Konsolidierungsgebiet der Wohnraumförderung wird wie folgt begrenzt und ist in der Anlage 3 dargestellt:

Nördlich: mit den Wohngebäuden – Maxim-Gorki-Straße 1/2/3/4 (Flur 19, Flurstück 249), Maxim-Gorki-Straße 5/6/7/8 (Flur 19, Flurstück 249), Maxim-Gorki-Straße 9/10/11/12 (Flur 19, Flurstück 250) und Maxim-Gorki-Straße 13/14/15/16 (Flur 19, Flurstück 209)

Östlich: durch die Grundstücksfläche Flur 19, Flurstück 409 (Teilfläche Wald), mit dem Wohngebäude – Waldring 28/29/30/31 (Flur 19, Flurstück 253), mit der öffentlichen Verkehrsfläche "Waldring" (Teilfläche Flur 19, Flurstück 409), mit dem Wohngebäude – Waldring 19/20/21/22/23 (Flur 19, Flurstücke 254 255, 256)

Südlich: durch die öffentliche Verkehrsfläche "Waldring" (Teilfläche Flur 19, Flurstück 409)

Westlich: durch die öffentliche Verkehrsfläche "Waldring" (Teilfläche Flur 19, Flurstück 409), mit dem Wohngebäuden – Waldring 41/42/43/44 (Flur 19, Flurstück 252) und Maxim-Gorki-Straße 1/2/3/4 (Flur 19, Flurstück 249)

3.

Die Festlegungen aus dem Beschluss vom 19.03.2009 für das Gebiet "Altstadt" als innerstädtisches Vorranggebiet Wohnen bleiben unberührt.

Für die zukünftige Förderkulisse Stadtumbau auf der Grundlage der Stadtumbaustrategie 2018 ergibt sich durch punktuelle Erweiterungen eine Gesamtfläche von 109,99 ha. Diese teilt sich wie folgt auf die einzelnen Kulissen auf:

Altstadt : 56,19 ha

Röbler Vorstadt: 18,81 ha

Waldrandsiedlung: 17,93 ha

Bohnekamp: 17,07 ha